

Fristen bei Verhinderung der Unterrichtsteilnahme (z.B. Krankheit)

Wenn eine Schülerin/ein Schüler aus zwingenden Gründen, z.B. wegen Krankheit, unvorhergesehen am Unterricht nicht teilnehmen kann, ist es für die Schule wichtig, unverzüglich vom Fehlen der/des Fehlenden zu erfahren (**Entschuldigungspflicht**). Die Fristen hierzu werden im Nachfolgenden kurz erläutert.

Ist es einer Schülerin/einem Schüler unvorhergesehen (d.h. nicht im Voraus bekannt) nicht möglich, die Schule zu besuchen, so haben die Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schülerinnen/Schülern sie selbst) die Schule hierüber spätestens am zweiten Fehltag zu informieren. Dabei sind der Grund der Verhinderung, z.B. Krankheit (ohne Diagnose), sowie ihre voraussichtliche Dauer anzugeben.

Dies kann schriftlich, per Fax, telefonisch (Anruf im Sekretariat) oder per E-Mail geschehen.

Erfolgt diese Information telefonisch oder per E-Mail, wird die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer anschließend **schriftlich oder per Fax** (nicht per E-Mail) gebeten, die Dauer der Fehlzeit zu entschuldigen. Diese Bitte muss der Schule bis spätestens drei Tage nach dem Eingang der E-Mail bzw. des Anrufs vorliegen.

Zur Veranschaulichung der Fristen dient die folgende Übersicht und Grafik:

Schüler/-in fehlt (erstmal) am...	Information möglich am...	Erfolgte die Information telefonisch oder per E-Mail: zusätzliche schriftliche Bitte um Entschuldigung bis spätestens...
Montag	Montag	Donnerstag, 24.00 Uhr
	Dienstag	Freitag, 24.00 Uhr
Dienstag	Dienstag	Freitag, 24.00 Uhr
	Mittwoch	Montag, 24.00 Uhr
Mittwoch	Mittwoch	Montag, 24.00 Uhr
	Donnerstag	Dienstag, 24.00 Uhr
Donnerstag	Donnerstag	Dienstag, 24.00 Uhr
	Freitag	Mittwoch, 24.00 Uhr
Freitag	Freitag	Mittwoch, 24.00 Uhr
	Montag	Donnerstag, 24.00 Uhr

1. Tag des Fernbleibens	1. Schultag danach	1.Tag	2.Tag	3. Tag (Schultag)
unverzüglich	(nur falls am 1. Tag ein Hinderungsgrund vorlag)	nach Einreichung der fernmündlichen oder elektronischen Mitteilung		
Mitteilung ● fernmündlich oder elektronisch		nachgereichte Entschuldigung ● schriftlich		
und / oder Entschuldigung ● mündlich oder schriftlich <i>Damit ist die Entschuldigungspflicht vollständig erfüllt.</i>				

Diese Fristen sind nach **§ 2, Abs. 1 der Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg** rechtlich verbindlich. Das heißt auch, dass eine Leistungsüberprüfung mit der Note 6 bzw. 0 Notenpunkten zu bewerten ist, wenn diese versäumt wurde und die schriftliche Bitte um Entschuldigung nicht fristgerecht erfolgte.